

**An die Arbeitsgruppenleiter und Werkstattleiter  
der chemischen Institute, Standort Endenich**

**Prof. Dr. A. C. Filippou**  
**Prof. Dr. D. Menche**  
Geschäftsführende Direktoren

Gerhard-Domagk-Straße 1  
53121 Bonn  
Germany

Tel.: +49 228/73-2700  
Fax: +49 228/73-5327  
filippou@uni-bonn.de

Tel.: 0228/ 73-2653  
Fax: 0228/ 73-5813  
dirk.menche@uni-bonn.de

Bonn, 02.03.2018

**Handlungsanweisung für den Umgang mit sicher oder potentiell asbesthaltigen Geräten**

Sehr geehrte Arbeitsgruppen- und Werkstattleiter,

am 23.02.2018 hat in den Chemischen Instituten eine Begehung mit Vertretern der Bezirksregierung stattgefunden, in deren Rahmen die Problematik im Umgang mit asbesthaltigen oder potentiell asbesthaltigen Geräten besprochen wurde. Es wurde folgende Handlungsanweisung vereinbart:

**Geräte mit offenliegendem Asbest (z.B. Trockenschränke mit Asbest-Türdichtungen)**

Bei diesen Geräten ist mit Freisetzung von Asbestfasern bei bestimmungsgemäßer Nutzung zu rechnen. Daher sind diese Geräte vom jeweiligen Arbeitsgruppenleiter/Praktikumsleiter der Benutzung umgehend zu entziehen und zu entsorgen. Dies wurde bereits in der Verfahrensanweisung „Erfassung asbesthaltiger Geräte“ der Univ.-Abt 4.2 vom 07.09.2017 derart geregelt.

**Nutzung von Geräten mit verkapseltem Asbest (z.B. Heizpilze vor Baujahr 1979)**

Bei bestimmungsgemäßer Nutzung ist nicht mit der Freisetzung von Asbestfasern zu rechnen. Diese Geräte können weiterhin benutzt werden, falls keine starke Beschädigung ersichtlich ist. Dieses Vorgehen ist konform mit der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

**Reparatur von Geräten mit verkapseltem Asbest (z.B. Heizpilze vor Baujahr 1979)**

Bei Reparaturen ohne Öffnung des Geräts ist nicht mit der Freisetzung von Asbestfasern zu rechnen. Dennoch dürfen diese Geräte solange nicht repariert werden, bis eine klare Auslegung seitens der Bezirksregierung bezüglich der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Anhang XVII) erfolgt ist. Die Mitarbeiter in den Werkstätten werden angehalten, solche Geräte bis dahin nicht zu reparieren und den Nutzern zurückzugeben.

**Geräte, die nicht potentiell asbesthaltig sind**

Andere Geräte, die nach allem Ermessen nicht oder nicht potentiell asbesthaltig sind, können genutzt und repariert werden. Sollten sich bei Nutzung oder Reparatur eindeutige Hinweise für die Freisetzung von Asbest ergeben, sind Nutzung bzw. Reparatur sofort einzustellen, und die Geräte der Benutzung zu entziehen und zu entsorgen.


**Geräte, bei denen die Asbestbelastung unsicher ist**

Geräte, bei denen unsicher ist, ob diese Asbest enthalten, bei denen jedoch bei bestimmungsgemäßer Nutzung eine Freisetzung von möglicherweise enthaltenden Asbestfasern ausgeschlossen werden kann, dürfen weiter genutzt und auch repariert werden. Sollten sich bei Nutzung oder Reparatur eindeutige Hinweise für die Freisetzung von Asbest ergeben, sind Nutzung bzw. Reparatur sofort einzustellen, und die Geräte der Benutzung zu entziehen und zu entsorgen.

Für mögliche Fragen zu dieser Thematik stehen entweder Dr. Weisbarth und Dr. Tirrée (Institut für Anorganische Chemie) oder Dr. Jester und Dr. Möllmann (Institut für Organische Chemie und Biochemie) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Prof. Dr. A. C. Filippou)

  
(Prof. Dr. D. Menche)